Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/5/21 1Ob412/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1952

Norm

ZPO §8 Abs2

Rechtssatz

Der Kurator ist nach § 8 Abs 2 ZPO erst dann zu entheben, wenn die Partei selbst oder durch einen von ihr bevollmächtigten Vertreter oder durch eine nach § 276 ABGB bestellten Vertreter im Rechtsstreit auftritt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 412/52
  Entscheidungstext OGH 21.05.1952 1 Ob 412/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0035321

Dokumentnummer

JJR_19520521_OGH0002_0010OB00412_5200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at